

BEKANNTMACHUNG

Betreff: Bebauungsplan für das Gebiet am Dornauerfeld,
Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom
15. 11. 76 den Bebauungsplan für das Dornauerfeld unter fol-
genden Auflagen genehmigt:

1. Die überbaubaren Flächen für Garagen sind entsprechend der DIN 18003 zu kennzeichnen.
2. § 3 Abs. 1 der Satzung ist wie folgt zu formulieren: Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebengebäude (§§ 14 und 23 Abs. 5 BauNVO) nicht zulässig. Garagen sind nur auf den mit Ga gekennzeichneten Flächen zulässig.
Zwischen den Garagen und der Straßenbegrenzungslinie ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.
3. Die Einfahrt ist bei sämtlichen Garagen durch Pfeil (1) und nicht nur bei einem Teil festzusetzen.
4. § 9 Abs. 1 der Satzung ist zu streichen.
5. In § 3 Abs. 3 der Satzung ist festgelegt, daß Dachgauben bei Dachneigungen von 48 Grad zulässig sind. In den Festsetzungen durch Zeichnung ist jedoch bei den Gebäuden mit I u. D ein Satteldach von 22 - 28 Grad Dachneigung vorgesehen, während in der Zeichenerklärung I u. D mit 1 Vollgeschoß und Dachausbau erläutert ist. Diese z. T. widersprüchlichen Festsetzungen sind dahingehend zu bereinigen, daß bei I u. D-Gebäuden eine steilere Dachneigung (48 Grad) festgesetzt wird.
6. Die Straßenverkehrsflächen sind als öffentliche Straßenverkehrsflächen festzusetzen.
7. Die Präambel zum Satzungstext ist hinsichtlich der GO und der BayBO zu berichtigen.
8. Die Verfahrensvermerke Ziffer 3, 4 und 5 sind zu korrigieren.

Den Grundstückseigentümern und beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden diese Aenderungen schriftlich mitgeteilt. Einwendungen sind dagegen nicht eingegangen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 1. 2. 77 beschlossen, die Auflagen mit Ausnahme der Ziffer 5 zu erfüllen und den Bebauungsplan und die Satzung entsprechend zu ändern. Die durchgeführten Aenderungen wirken sich auf die Bebauung nicht aus.

Die Auflage nach Nr. 5 hatte bedeutet, daß ein Teil der Gebäude eine steilere Dachneigung erhält. Dies ist aber aus Städtebaulichen Gründen nicht erwünscht. Deshalb hat die Stadt lediglich die Festsetzungen in der Satzung zu diesem Punkt auf Vorschlag des Landratsamtes ergänzt, um sie klarer zu fassen.

Der Bebauungsplan, die Satzung und die Begründung liegen ab sofort bei der Stadt Schongau, Rathaus, II. Stock, Zimmer 20 (Stadtbauamt) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht auf.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Schongau, den 7. 2. 1977

Georg Handl, Bürgermeister